Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8281

29. 10. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/8092 —

Munitionsdepot im Wassermer Wald (Landkreis Emmendingen) – III –

1. Wurden die Pläne der Kanadier für den Bau des Munitionsdepots Wasser seit dem 30. November 1989 vorangetrieben, und wenn ja, in welcher Weise?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob die Pläne der kanadischen Streitkräfte für den Bau des Munitionslagers in Denzlingen seit dem 30. November 1989 vorangetrieben wurden.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe im kanadischen Haushalt resp. Nachtragshaushalt Mittel für den Ausbau des Depots vorgesehen sind?

Nein.

3. Halten die kanadischen Streitkräfte ihren dortigen Bedarf weiterhin für dringlich?
   Hat sich seit der Beantwortung unserer letzten Anfrage (Drucksache 11/5923 vom 30. November 1989) aufgrund der seitherigen politischen Entwicklung generell eine veränderte Einschätzung der Bedarfsfrage ergeben?

Das Vorhaben hat zur Zeit auf der Liste der gesamten Bauvorhaben der kanadischen Streitkräfte keine hohe Priorität. Ein Beschluß, die Pläne für eine spätere Bebauung der Grundstücke fallenzulassen, liegt bisher nicht vor. Der Bedarf an der Errichtung

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22. Oktober 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

eines Munitionslagers in Denzlingen wird im Rahmen einer umfassenden Studie überprüft, die die kanadische Regierung zur Zeit im Verteidigungsbereich durchführt.

4. Kann die Bundesregierung die nach Angaben der Staatssekretärin im Kanadischen Verteidigungsministerium, Collins, „verbindliche Aussage" bestätigen, daß die Pläne für einen weiteren Ausbau des Munitionsdepots „derzeit nicht weiterverfolgt werden" (Badische Zeitung, 4./5. August 1990)?

Die zitierte Aussage ist der Bundesregierung nicht zugegangen.

5. Aufgrund welcher Gesetze oder Verordnungen ist die Veröffentlichung von Überlassungsvereinbarungen bzw. die Einsichtnahme in derartige Unterlagen ausdrücklich verboten?

Es gibt weder Gesetze noch Verordnungen, die die Veröffentlichung von Überlassungsvereinbarungen vorsehen. Eine Einsichtnahme in Überlassungsvereinbarungen durch Dritte ist nicht vorgesehen, da auch Interessen der Entsendestaaten, die Vertragspartner dieser Vereinbarungen sind, betroffen werden.

6. Sollte der Bedarf für das o. a. Munitionsdepot nicht mehr gegeben sein: Ist die Bundesregierung bereit, das Gelände an die Gemeinde Denzlingen zurückzugeben und den entstandenen Schaden zu erstatten?

Der Bund hat das den kanadischen Streitkräften überlassene Gelände in den Jahren 1961 und 1962 von der Gemeinde Denzlingen und von Privateigentümern erworben. Die Gemeinde hat für die von ihr an den Bund veräußerten Grundstücke ein Wiederkaufsrecht für den Fall, daß die Grundstücke nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Landbeschaffungsgesetz benötigt werden. Bei Ausübung des Wiederkaufsrechts werden Wertveränderungen am Grundstück angemessen berücksichtigt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333